



Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

6945/18

ECOFIN 221
FISC 112

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6853/18

Betr.: EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke:
– Änderungen aufgrund der Zusagen der Länder und Gebiete, die von
Hurrikanen getroffen wurden
= Annahme

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 5. Dezember 2017 die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke angenommen¹. Insbesondere hat er die "EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke" sowie die Empfehlungen für die betreffenden Länder und Gebiete in Bezug auf Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um von der Liste gestrichen zu werden, gebilligt (Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates). Zudem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates mit Genugtuung festgestellt, dass andere Länder und Gebiete bedeutsame Verpflichtungen auf hoher politischer Ebene eingegangen sind (Anlage II); ferner wurden darin Leitlinien für die weitere Arbeit in diesem Bereich festgelegt (Anlage IV).

¹ Dok. 15429/17 FISC 345 ECOFIN 1088.

2. Aus diesem Anlass hat sich der Rat auf Folgendes geeinigt²:
 - i) Das Evaluierungsverfahren für acht Länder und Gebiete im Karibischen Raum, die im September 2017 von verheerenden Hurrikanen schwer getroffen wurden, sollte "ausgesetzt" werden: Anguilla, Antigua und Barbuda, Bahamas, Britische Jungferninseln, Dominica, St. Kitts und Nevis, Turks- und Caicosinseln sowie Amerikanische Jungferninseln.
 - ii) Die Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" "sollte bis Februar 2018 weiter Kontakte mit diesen Ländern und Gebieten pflegen, damit diese Bedenken bis Ende 2018 ausgeräumt werden können".
3. Die Delegationen haben Ende Januar und Anfang Februar 2018 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung Einvernehmen darüber erzielt, dass Anguilla, Antigua und Barbuda, den Bahamas, den Britischen Jungferninseln, Dominica, St. Kitts und Nevis sowie den Amerikanischen Jungferninseln jeweils ein Schreiben zugehen soll, in dem bis zum 28. Februar 2018 auf hoher politischer Ebene die Zusage gefordert wird, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" ermittelten Mängel zu beseitigen (siehe Dok. 6671/18).
4. Im Einvernehmen mit der Gruppe "Verhaltenskodex" wurde daraufhin für den 1. März 2018 eine Sitzung der Steuerattachés einberufen, um über die Antwortschreiben der oben genannten Länder und Gebiete zu beraten. In dieser Sitzung wurde vereinbart, sich bis Montag, den 5. März 2018 14.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) um eine Reihe von Klärungen und/oder fehlenden Zusagen von Anguilla, Antigua und Barbuda, den Bahamas, den Britischen Jungferninseln, Dominica, St. Kitts und Nevis sowie den Amerikanischen Jungferninseln zu bemühen.
5. Die Steuerattachés kamen am Montag, den 5. März 2018 nachmittags zusammen, um über die jeweils von hoher politischer Ebene unterzeichneten Folgeschreiben mit den entsprechenden Verpflichtungen, die aus diesen Ländern und Gebieten eingegangen waren, zu beraten.

² Dok. 15429/17 FISC 345 ECOFIN 1088, Nummer 12.

6. Im Falle der Turks- und Caicosinseln enthielt das Schreiben die Beantwortung eines Fragebogens zu Kriterium 2.2 innerhalb derselben obengenannten Frist, also bis zum 28. Februar 2018; die Steuerattachés einigten sich am 1. März 2018 darauf, von den Turks- und Caicosinseln bis zum 31. März 2018 die Zusage von hoher politischer Ebene einzufordern, dass die von der Gruppe "Verhaltenskodex" ermittelten Mängel beseitigt werden (siehe Dok. 6671/18).
7. Am 7. März 2018 erörterte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Sachstand und beauftragte die Steuerattachés, ein von einem der Länder und Gebiete am 6. März 2018 eingegangenes neues Schreiben zu prüfen und die empfohlenen Änderungen an den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 entsprechend zu aktualisieren.
8. Auf dieser Grundlage (und wie in der Anlage zu diesem Vermerk ausführlich dargelegt) hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter darauf geeinigt, dass folgende Länder oder Gebiete in Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates aufgenommen werden sollten:
 - i) Bahamas,
 - ii) St. Kitts und Nevis,
 - iii) die Amerikanischen Jungferninseln.
9. Außerdem wurde aufgrund der spezifischen Zusagen vereinbart, dass folgende Länder oder Gebiete in Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates aufgenommen werden sollten:
 - i) Anguilla,
 - ii) Antigua und Barbuda,
 - iii) die Britischen Jungferninseln,
 - iv) Dominica.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass alle von Ländern und Gebieten offiziell eingegangenen Verpflichtungen sowie die Umsetzung der vom Rat erteilten Empfehlungen hinsichtlich einer Regelung der aufgezeigten Fragen von der Gruppe "Verhaltenskodex", die vom Generalsekretariat des Rates unterstützt wird und von der Europäischen Kommission technische Unterstützung erhält, im Hinblick auf ihre wirksame Umsetzung sorgfältig überwacht werden (Anlage IV).

11. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird daher ersucht, auf seiner Tagung im März 2018
 - die Änderungen der in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 als A-Punkt seiner Tagesordnung annehmen,
 - der Veröffentlichung der vorgenannten Änderungen im Amtsblatt zustimmen.

Ab dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* werden die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke³ wie folgt geändert:

In Anlage I:

1. Die Bahamas werden mit dem folgenden Hinweis aufgenommen:

"Die Bahamas begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, und haben sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.

Die von den Bahamas eingegangene Verpflichtung, die Kriterien 1.1 und 1.3 einzuhalten, wird überwacht."

2. St. Kitts und Nevis werden mit dem folgenden Hinweis aufgenommen:

"St. Kitts und Nevis haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen und haben sich nicht verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2018 zu ändern oder abzuschaffen.

Die von St. Kitts und Nevis eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 3 einzuhalten, wird überwacht."

3. Die Amerikanischen Jungferninseln werden mit dem folgenden Hinweis aufgenommen:

"Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, haben schädliche Steuervergünstigungsregelungen und haben sich nicht eindeutig verpflichtet, diese zu ändern oder abzuschaffen, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, diese Probleme bis zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen."

³ *Amtsblatt der Europäischen Union* C 438/ 2017, S. 5-24.

In Anlage II:

4. Anguilla wird in Abschnitt 2.2 aufgenommen.
 5. Antigua und Barbuda werden in die ersten Unterabschnitte der Abschnitte 1.1, 1.3, 2.1 und 3 aufgenommen.
 6. Die Britischen Jungferninseln werden in Abschnitt 2.2 aufgenommen.
 7. Dominica wird in die ersten Unterabschnitte der Abschnitte 1.1, 1.3, 2.1 und 3 aufgenommen.
-